

## **Satzung**

zur 1. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Bohmte  
vom 1. Januar 2023

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i. d. F. vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Februar 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 9) hat der Rat der Gemeinde Bohmte in seiner Sitzung am 20.06.2024 folgende Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

### **§ 1**

§ 12 a der Satzung erhält folgende Fassung:

#### **§ 12 a**

##### **Teilnahme an der Sitzung durch Zuschaltung per Videokonferenz**

- (1) Abgeordnete können nur an den Sitzungen der Vertretung (Rat der Gemeinde Bohmte) durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik teilnehmen. Hiervon ausgenommen ist die oder der Vorsitzende der Vertretung.  
Die Teilnahme an Sitzungen durch Zuschaltung per Videokonferenz ist der Verwaltung bis spätestens sieben Tage vor der Sitzung anzuzeigen. In einzelnen Sonderfällen ist eine Unterschreitung der Frist in Absprache mit der Verwaltung möglich.
- (2) Sind auf der Tagesordnung Wahlen im Sinne des § 67 NKomVG oder geheime Abstimmungen nach § 66 Abs. 2 NKomVG vorgesehen, so ist eine Teilnahme durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik unzulässig.

### **§ 2**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück in Kraft.

Bohmte, den 20.06.2024

Markus Kleinkauertz  
Bürgermeister